



**Liefervertrag**

**Offerte-Nr. xxxxxx**

zwischen

xxxxx xxxxxxxx  
xxxxxxxxstrasse xx  
xxxx xxxxxxxx

(nachfolgend „Kunde“ genannt )

und der

**WWZ Energie AG**  
Chollerstrasse 24  
Postfach  
6301 Zug

(nachfolgend „WWZ“ genannt)

**über die Belieferung folgender Liegenschaft mit Wärme für die Heizung und die Warmwasser-  
aufbereitung vom Wärmeverbund Altstadt Zug.**

**Bezeichnung Anschlussobjekt:** GS-Nr. xxx

**Adresse:** xxxxxstrasse xx

xxxx xxxxxxx

**Inhaltsverzeichnis:**

1.	Vertragsgegenstand .....	2
2.	Vertragsgrundlagen .....	2
3.	Vertragsdauer .....	2
4.	Lieferung und Bezug .....	2
5.	Preisbildung.....	3
6.	Weitere Bestimmungen .....	3

**Anhänge:**

A1	Prinzipschema: Fernwärmeanschluss und Übergabestation.....	Beilage
A2	Preisblatt Wärme .....	Beilage

## **1. Vertragsgegenstand**

- 1.1 Mit diesem Vertrag regeln der Kunde und die WWZ die Wärmelieferung für die Heizung und die Warmwasseraufbereitung an die Liegenschaft:

Adresse: xxxxxstrasse  
Anschluss- und Vertragsleistung: xxx kW

- 1.2 Die Wärmelieferung wird über einen Grund- und einen Arbeitspreis verrechnet. Die Preisbildung und die Indexierung sind unter Punkt 5 erläutert. Die Verrechnung erfolgt auf Basis des jeweils gültigen Preisblattes Wärme.

## **2. Vertragsgrundlagen**

- 2.1 Folgende Anhänge sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

Anhang 1: Prinzipschema: Fernwärmeanschluss und Übergabestation  
Anhang 2: Preisblatt Wärme  
Anhang 3: Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für die Wärmeversorgung (ALB-Wärme), siehe [www.wwz.ch](http://www.wwz.ch)  
Anhang 4: Technische Anschlussbedingungen Wärme für den Anschluss an den Wärmeverbund Zentrum Altstadt Zug (TAB-Wärme), siehe [www.wwz.ch](http://www.wwz.ch)

- 2.2 Diesem Vertrag allfällig widersprechende Bestimmungen in den Anhängen 1 und 2 gehen den Bestimmungen dieses Vertrages vor. Soweit dieser Vertrag den Anhängen 3 und 4 widersprechende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor. Der Vertrag kann durch weitere Anhänge ergänzt werden.

## **3. Vertragsdauer (30 Jahre)**

Dieser Vertrag beginnt voraussichtlich mit der Wärmelieferung ab 2016 und dauert bis 2046.

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr. Verzichten die Parteien auf eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich dieser Vertrag jeweils stillschweigend um weitere 5 Jahre.

Die Gründe für eine mögliche, vorzeitige Vertragsauflösung sind unter Punkt 6.6 dieses Vertrages und unter Punkt 8.9 in den Allgemeinen Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-Wärme) aufgeführt.

## **4. Lieferung und Bezug**

Die WWZ liefern und transportieren und der Kunde bezieht den gesamten Wärmebedarf für die genannte Liegenschaft und den genannten Verwendungszweck von den WWZ. Vorbehalten bleiben die Abwärmenutzung und Wärmerückgewinnung aus eigenen Anlagen sowie die solare Warmwasseraufbereitung.

## **5. Preisbildung**

- 5.1 Für die bezogene Energie und für die beanspruchte Leistung hat der Kunde einen mengen- und leistungsorientierten Preis zu entrichten.
- 5.2 Die Mehrwertsteuer und sämtliche anderen im Zusammenhang mit der Wärmelieferung stehenden öffentlichen Abgaben, Gebühren, Steuern sowie Lenkungsabgaben (ausgenommen CO<sub>2</sub> Abgabe) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.3 Es gilt das jeweils gültige Preisblatt Wärme. Der Grund- und Arbeitspreis wird jährlich gemäss den im Preisblatt aufgeführten Indexformeln angepasst. Die Formeln können bei Veränderung der Anlagen für die Wärmeproduktion an die Gewichtungen des Primär-Energieverbrauchs angepasst werden.

## **6. Weitere Bestimmungen**

- 6.1 Der Vertrag gilt für die aufgeführte Liegenschaft und die genannte Wärmeverwendung. Bei Anschluss von allfälligen weiteren, in diesem Vertrag nicht erwähnten, Verbrauchern wird dieser Vertrag bei Bedarf überarbeitet und den neuen Anschluss- und Bezugsverhältnissen angepasst.
- 6.2 Die Anlagen des Wärmeverbundes Altstadt Zug erfüllen die Auflagen der LRV 2012.
- 6.3 Dieser Vertrag inkl. Anhänge ist beidseitig auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen, mit der Pflicht zur weiteren Überbindung.
- 6.4 Die WWZ sind bestrebt, die Wärme des Wärmeverbundes Altstadt Zug grossmehrheitlich mit regenerative Energie zu erzeugen. Sinkt der Wärmeanteil erzeugt mit regenerative Energie, über ein Jahr gerechnet unter 50 %, so müssen die WWZ dies schriftlich begründen und mit dem Kunden abstimmen.
- 6.5 Wird das Anschlussobjekt ersatzlos abgebrochen, kann der Vertrag vorzeitig mit 12 Monaten Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 6.6 Wird das Anschlussobjekt abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, wird der Vertrag inklusive die Verrechnung des Grundpreises während der Abbruch- und Neubauphase ausgesetzt und den neuen Bedingungen angepasst. Dasselbe gilt bei Bezugsunterbrüchen von mehr als einem Monat, hervorgerufen durch Elementarschäden.
- 6.7 Liegt die Bezugsleistung (Mittel der Leistungshöchstwerte von drei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren), bezogen auf die Aussentemperatur von -8 °C, während drei Jahren 10% über respektive unter der vereinbarten Anschlussleistung, wird die abonnierte Leistung entsprechend angepasst und ist ab Überprüfung massgebend für die Verrechnung des Grundpreises.

- 6.8 Sollten während der Vertragsdauer unvorhergesehene oder gesetzlich angeordnete grössere Erneuerungs- oder Zusatzinvestitionen notwendig werden, welche nicht vollständig über den Wärmepreis abgedeckt werden können, so verständigen sich die Parteien über einen möglichen zusätzlichen Anschlusskostenbeitrag oder über eine vorzeitige Vertragsverlängerung.
- 6.9 Der Kunde hat das Recht, nach Umbauten oder Liegenschaftssanierungen den Leistungsbezug überprüfen zu lassen (analog Punkt 6.7).
- 6.10 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder für ungültig erklärt werden, so sollen sämtliche übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen sollen durch andere, in Form und Inhalt gültige Bestimmungen ersetzt werden, die dem Zweck und den Absichten der ungültigen Bestimmungen so nahe wie möglich kommen.
- 6.11 Änderungen dieses Vertrages, einschliesslich seiner Anhänge, bedürfen der schriftlichen Form.
- 6.12 Anwendbar ist materielles schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist **Zug**.
- 6.13 Dieser Vertrag (inklusive Anhänge) ist in zwei Exemplaren ausgefertigt; je ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

6300 Zug, \_\_\_\_\_

6301 Zug, 23. September 2015

\_\_\_\_\_  
Bruno Schwegler

\_\_\_\_\_  
Philippe Gattiker